

Aus dem Gefagten läßt sich die Handlungsweise des Cooperator's Petrus leicht beurtheilen. Derselbe hatte mit der Frage, ob erwähnte Kranke die letzte Delung in dieser Krankheit schon einmal empfangen, seine Pflichten keineswegs erschöpft, er hätte auch nothwendig fragen sollen, wie viel Zeit schon seit dem letzten Empfange der hl. Delung verflossen und wie sich die Kranke in dieser Zwischenzeit befunden —; aus der Antwort und etwa auch aus den Aussagen der Krankenwärter respective des Arztes hätte er beurtheilen sollen, ob eine neue Todesgefahr vorhanden sei, die den erneuerten Empfang der letzten Delung erfordert. Der hl. Carolus Borromäus schreibt: *Si ob mortem imponentem quis unctus fuerit et evaserit, deinde ex eodem morbo in aliud simile periculum mortis rursus inciderit, rursus ungi debet.*“ Das Concil. Provinc. Halifaxensis a. 1857. Decr. XV. bestimmt: „*Si infirmus de morbo convalescerit, iterumque in periculum mortis sive ex eodem vel alio morbo inciderit, Unctio Extrema iterari debet.*“ (Coll. Lac. III. pag. 747.)

Steinhaus.

P. Severin Fabiani O. S. B.
Pfarrvicar.

VII. (Verwechslung der heiligen Oele.) Nulus, ein gewissenhafter Priester, hat zu jedem der drei in Form und Größe ganz gleichen Gefäße für die heiligen Oele aus besonderer Vorsicht eigens einen Zettel beigelegt mit eben derselben Bezeichnung, welche den Gefäßen selbst wie deren Deckeln eingravirt war: Ol. Cat., S. Chr., Ol. J. Allein gerade diese besondere Vorsicht trug noch besonders bei, um die Verwirrung voll zu machen. Nach einiger Zeit entdeckt nämlich Nulus zu seiner nicht geringen Verwunderung und Bestürzung, daß alles durcheinander sei; bei dem mit Ol. Cat. bezeichneten Gefäße liegt ein Zettel mit S. Chr. beschrieben, bei dem Gefäße mit S. Chr. weist der Zettel Ol. J. aus und das mit Ol. J. bezeichnete Gefäß hat den Zettel mit Ol. Cat. bei sich; ja zum Ueberflus hat noch dazu das Gefäß mit Ol. J. den mit S. Chr. bezeichneten Deckel und umgekehrt. Wie diese Verwechslung überhaupt möglich war, weiß sich Nulus bis zur Stunde nicht zu erklären; genug, sie hat leider wirklich stattgefunden, ist vielleicht schon zu Ostern geschehen bei der Taufwasserweihe oder am Charfreitag bei Einfüllung des heiligen Krankenöles in die dazu bestimmten Vascula der Seelsorger. Und nun hat Nulus seit

Ostern etwa 20 Kinder bei der hl. Taufe möglicher Weise mit dem hl. Krankenöle gesalbt und dafür 12 Kranken die letzte Delung mit Catechumenen-Dele oder Chrisma ertheilt. Was hat er jetzt zu thun?

Vor allem ist es nothwendig, daß er der Ungewißheit für die Zukunft so fort ein Ende mache, die heiligen Dele, wie am Gründonnerstage, für dringende Fälle provisorisch in irgend anderen Gefäßen bewahre und die gereinigten Delgefäße am Sitze des Decanates oder an der Kathedrale neuerdings mit den heiligen Delen füllen lasse. Wie aber, wenn inzwischen die Ertheilung der letzten Delung dringend nothwendig sein sollte oder die Spendung der hl. Taufe verlangt würde? Dann möge für die letzte Delung das erforderliche hl. Del, wenn irgendwie möglich, aus einer Nachbarpfarre erbeten werden oder durch Vermengung der vorhandenen heiligen Dele wenigstens die Mit-Application des hl. Krankenöles erreicht werden; im äußersten Nothfalle könnte und müßte allerdings bei der letzten Delung auch Chrisma oder Catechumenen-Del angewendet werden sub conditione, jedoch wäre dann später, wenn Krankenöl vorhanden ist und die Todesgefahr desselben Subjectes fort dauert, die Salbung mit dem hl. Krankenöle unter der später anzugebenden Bedingung wiederholt werden. — Was aber die Spendung der hl. Taufe betrifft, so wäre nach unserer Ansicht die solenne Taufhandlung bis nach Eintreffen der heiligen Dele zu verschieben und im Falle der Dringlichkeit nur die sogenannte Nothtaufe zu ertheilen, da sonst bei der feierlichen Taufe zwei bedeutsame Ceremonien ausfallen müßten.

Was soll aber Nulus thun bezüglich der mit den heiligen Delen bisher vorgenommenen heiligen Acte?

Wir schicken voraus, daß Nulus durch alle diese Acte nicht gesündigt hat. Allerdings wäre es eine schwere Sünde, absichtlich oder aus großer Nachlässigkeit den Täufling mit Krankenöl anstatt mit Chrisma zu salben oder auch nur Chrisma und Catechumenen-Del bei der Taufhandlung zu verwechseln, und noch mehr, die letzte Delung mit einem anderen, als dem hl. Krankenöle zu spenden; allein der Vorwurf der Nachlässigkeit kann den vielleicht nur allzu vorsichtigen Nulus nicht treffen.

Was aber seine nunmehrige Verpflichtung anbelangt, so braucht er an den inzwischen getauften Kindern die Salbung mit den heiligen Delen nicht zu wiederholen; denn die Giltigkeit des Sacramentes kommt hiebei nicht im mindesten in Frage und

immerhin sind diese Kinder doch sicher mit einem der zwei bei der Taufe anzuwendenden heiligen Oele gesalbt worden.

Ganz anders verhält es sich hinsichtlich der letzten Delung, wenn diese erteilt worden ist mit einem heiligen Oele, welches nicht gewiß als Krankenöl geweiht worden ist. Daß die Weihung des Oeles durch den Bischof (wenigstens ordinare durch diesen) zur Giltigkeit des Sacramentes der letzten Delung nothwendig sei, lehrt die Kirche mit ausdrücklichen Worten auf den Concilien zu Florenz und zu Trient und die gegentheilige Ansicht, welche von dem hl. Thomas und den meisten und angesehensten Theologen immer bekämpft wurde, ist durch die Erklärungen der Päpste Paul V. vom 13. Jänner 1655, Gregor XVI. vom 14. September 1842 und Pius IX. vom 10. Jänner 1852 vollends unhaltbar geworden. Hingegen ist die weitere Frage, ob zur Giltigkeit der letzten Delung das eigens für dieses Sacrament geweihte Del nothwendig sei oder jedes vom Bischöfe geweihte Del genüge, für die theologische Wissenschaft noch eine offene; außer anderen nehmen Suarez und Laymann das letztere an, weil, wie sie sagen, jedes *vere est oleum ab episcopo benedictum*. Allein als die allgemeine Sentenz ist doch wohl jene zu bezeichnen, welche Bellarmin mit anderen gewichtigen Gottesgelehrten vertheidigt, daß das Del nothwendig geweiht sein müsse *in ordine ad extremam unctionem*, „quia — mit diesen Worten führt der hl. Alphons Lig. die Begründung dieser Theologen an. l. VI. tr. 5. n. 709. —, *sicut benedictione chrismatis deputatur chrisma pro sacramento confirmationis, ita benedictione olei infirmorum deputatur materia ad sacramentum extremae unctionis*.“ Für die Praxis folgt hieraus mit Rücksicht auf die allgemein giltigen moraltheologischen Principien eine zweifache Verhaltensnorm: 1. „Außer dem Falle der Noth darf zur letzten Delung nur Krankenöl verwendet werden, weil es sich um die Giltigkeit des Sacramentes handelt und hierin der Grundsatz gilt: *In dubio pars tutior est eligenda*. 2. Handelt es sich aber um einen dringenden Nothfall, so daß ein Kranker ohne die heilige Delung sterben müßte wegen fehlenden Krankenöles, während Chrisma oder Catechumenöl vorhanden wäre, so kommt der Grundsatz zur Anwendung: *Sacramenta propter homines* und der Kranke muß mit einem solchen heiligen Oele gesalbt werden, jedoch mit der Bedingung: *Si materia est valida*; und wenn hinterher Krankenöl zu haben ist, so muß die Salbung wiederholt werden mit der Bedingung: *Si nondum es valide unctus* oder *Si nondum es sacramento reffectus*. So lehren

Biva, Croix, S. Alphons Lig., Scavini, Ernest Müller und wohl fast alle Theologen, und so hat es schon der h. Carl Borromäus vorgeschrieben in den Act. Med. Eccl. p. 4.

Aus dem Gesagten ergibt sich, was unserem Aulus nunmehr zu thun obliegt: An den von ihm während der „Confusionszeit“ gesalbten Kranken, insoweit selbe inzwischen nicht schon gestorben oder wieder gesund geworden, oder doch aus der Todesgefahr gekommen sind, hat er die Salbung mit dem heiligen Krankenöle *sub conditione*: Si nondum es sacramento unctionis munitus zu wiederholen.

Wie er dabei vorgehen müsse, um bei den Angehörigen der in dieser Zeit verstorbenen und verstorbenen Pfarrangehörigen keine Besorgniß und bei den wieder zu salbenden Subjecten keinen Anstoß zu erregen, wird ihn die Pastoralklugheit lehren.

St. Osmald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

VIII. (Trauung am Toddbette ohne Dispensen, mit vorausgegangener Taufe der jüdischen Braut ohne Erlaubniß.) Am 18. December 1878 verunglückte im Steinbruche in der Nähe des Dorfes S. der Steinmetzmeister H. D. Er erhielt nämlich einen Schenkel- und Schienbeinbruch und schwere Verwundungen am Kopfe und an den Beinen.

H. D. war katholischer Religion und zu E. in B. 1843 geboren. Er lebte mit einer Person, die sich als sein Weib gerirte und die darum auch allgemein als sein Weib betrachtet wurde. Ein siebenjähriges Mädchen unter dem Namen M. D. besuchte die Schule.

Am 27. December erklärte ein Arzt, der den unglücklichen D. besuchte, (D. wurde sonst von zwei von der Bauunternehmung pauschalirten Aerzten behandelt), daß wenig Aussicht zum Wiederaufkommen vorhanden sei, und daß sich die Mundsperrre einstelle. Auf diese Nachricht hin besuchte der Ortspfarrer den kranken D. und machte ihn auf den Empfang der heiligen Sacramente aufmerksam. In der Nacht vom 4. auf den 5. Jänner 1879 kam der Bezirksphysicus, welcher erklärte, daß D. vielleicht den Tag nicht erleben, keinesfalls überleben werde. Um ¹/₂ 4 Uhr Morgens begab sich der Ortspfarrer zum D. und reichte ihm nach Anhörung der hl. Beicht die hl. Oelung, da die Furcht und Besorgniß sehr groß waren, die hl. Hostie dürste im Munde liegen bleiben. Darauf wurde die benedictio apostolica erteilt.